

Praktikanten

Praktikanten nehmen in der Versicherungspflicht einen Sonderstatus ein, wenn sie im Rahmen ihrer Ausbildung ein vorgeschriebenes Vor-, Zwischen- oder Nachpraktikum absolvieren müssen und werden wie folgt abgerechnet:

Vorgeschriebenes Zwischenpraktikum

- Nachweislich an einer Universität oder Fachhochschule immatrikulierte Studenten, die ein Praktikum absolvieren müssen, sind in der KV, PV, RV und ALV komplett versicherungsfrei.
- Die Dauer des Praktikums, die wöchentliche Arbeitszeit sowie die Höhe des dabei erzielten Arbeitsentgelts spielen keine Rolle. Auch die sonst bei geringfügig entlohnter Beschäftigung zu entrichtenden pauschalen Abgaben fallen nicht an.

Vorgeschriebenes Vor- und Nachpraktikum

- Für ein Praktikum, das vor Aufnahme des Studiums bzw. vor Beginn des Fachschulbesuchs oder nach Abschluss des Studiums bzw. der beruflichen Schulausbildung abgeleistet werden muss, besteht in allen Versicherungszweigen Versicherungspflicht.
- Da es sich hier um eine betriebliche Berufsausbildung handelt, gelten die Regeln für den Minijob nicht.
- Die Praktikanten werden wie Auszubildende in der Sozialversicherung behandelt. Es ist u. a. eine Bescheinigung der Krankenkasse sowie die Vorlage der Lohnsteuerkarte notwendig.

Praktikanten, die lediglich zur Wissenserweiterung eine Tätigkeit ausüben, werden wie alle anderen Arbeitnehmer behandelt. Bis 400,00 EUR gilt die Minijobgrenze, darüber hinaus die normale SV-Pflicht. Es ist u. a. eine Bescheinigung der Krankenkasse sowie die Vorlage der Lohnsteuerkarte notwendig.

Nicht vorgeschriebenes Zwischenpraktikum

Zwei Fallgestaltungen sind möglich:

- A) Die 400,00 EUR-Minijobgrenze wird nicht überschritten: Die sonst bei Minijobs anfallenden SV-Pauschalbeiträge sind nicht zu entrichten. Lediglich die pauschale Lohnsteuer in Höhe von 2 % fällt an. Diese kann durch Vorlage einer Lohnsteuerkarte auch mit dem persönlichen Steuersatz abgerechnet werden.
- B) Die 400,00 EUR-Minijobgrenze wird überschritten: Der Praktikant wird lediglich in der Rentenversicherung SV-pflichtig. Die Lohnsteuer ist über die Lohnsteuerkarte mit dem persönlichen Steuersatz abzugelten.

Bitte **beachten** Sie in beiden Fällen, dass diese Regelungen nur dann gelten, wenn die Zeit und Arbeitskraft des Praktikanten hinter dem Studium zurückstehen. Es darf nach dem Erscheinungsbild keine übliche Arbeitnehmertätigkeit gegeben sein. Zur Abgrenzung gelten folgende Regeln:

- Die Tätigkeit nimmt nicht mehr als 20 h/Woche in Anspruch; das Entgelt kann beliebig hoch sein.
- Die Tätigkeit nimmt mehr als 20 h/Woche in Anspruch, die Arbeitszeit liegt jedoch am Wochenende oder in den Abendstunden, so dass das Studium im Vordergrund steht.
- Die Tätigkeit nimmt mehr als 20 h/Woche in Anspruch, die Beschäftigung erfolgt jedoch in den Semesterferien, das Entgelt kann beliebig hoch sein.
- Die Tätigkeit nimmt mehr als 20 h/Woche in Anspruch, die Tätigkeit ist jedoch auf einen Zeitraum von max. 2 Monate befristet. Da es sich hier um eine kurzfristige Beschäftigung handelt, entfällt der sonst übliche Rentenversicherungsbeitrag ebenfalls.
- Sollte der Student mehrmals im Jahr eine solche kurzfristige Beschäftigung ausüben, kann er versicherungspflichtig werden, wenn er innerhalb eines Jahres mehr als 26 Wochen (182 Kalendertage) mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 h tätig wird.

Nicht vorgeschriebenes Vor- bzw. Nachpraktikum

Da die Tätigkeit nicht während des Studiums ausgeübt wird, besteht eine Versicherungspflicht in allen Zweigen. Der Praktikant wird wie alle anderen Arbeitnehmer über Steuerkarte abgerechnet. Sollte das Entgelt nicht mehr als 400,00 EUR betragen, handelt es sich um einen Minijob und wird mit den Pauschalbeiträgen entsprechend abgerechnet.